Der Altenteil.

Auszug
aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der
**Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität
zu Breslau**

vorgelegt von

M. Schwellengreber
Referendar.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Breslau **1921.**

HOCHSCHULVERLAG BRESLAU

Schles. Buchdruckerei- und Verlagsgesellschaft m. b. H. (Karl Vater & Co.)
Breslau 10, Matthiasstraße 12.

Berichterstatter:

Geh. Justizrat Professor Dr. Rehme.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität zu Breslau

A. Einleitung.

1. Der Altenteil ist der Inbegriff aller Nutzungen und Leistungen zum Zwecke der persönlichen Versorgung, die in einem mit der Überlassung eines Grundstücks in Verbindung stehenden Vertrage ihren Ausgangspunkt haben.

2. Dem Inhalt nach ist der Naturalaltenteil vom Geldaltenteil, der Vereinbarungsform nach der generelle vom spezialisierten Altenteil zu unterscheiden.

3. Er ist ein spezifisch bäuerliches Institut, dessen Wurzeln im deutsch-rechtlichen Erbvertrag und im Prinzip der Wehr- bezw. Arbeitsfähigkeit zu suchen sind.

B. Begründung des Altenteils.

1. Entstehungsgrund ist heute ausschließlich der Vertrag.

2. Entsprechend der historischen Entwicklung sieht Art. 96 E. G. z. B. G. B. für die Wirkungen des Altenteilsverhältnisses eine Sonderregelung vor, die Preußen im Art. 15 des A. G. z. B. G. B. vorgenommen hat. Sie gilt nicht für Versorgungsverträge schlechthin, sondern nur für solche Verträge, die mit der Übereignung eines Grundstücks in einem inneren Zusammenhang stehen. Größe und Bewirtschaftungsform des Grundstücks sind rechtlich ohne Bedeutung. Nur Verträge dieser Art sind Altenteilsverträge im Sinne des Gesetzes. Trotz dieses engen wirtschaftlichen Zusammenhangs sind beide Verträge theoretisch scharf von einander zu scheiden.

3. Der Gutsüberlassungsvertrag.

a) Als Kontrahenten kommen nur physische Personen in Frage, und zwar regelmäßig nur Verwandte, nicht Fremde.

b) Motive der Übergabe sind insbesondere das Ruhebedürfnis des Übergebers und die Rücksicht auf die Versorgung des Übernehmers.

c) Der Inhalt des Vertrages in seinen Einzelheiten ist verschieden. Regelmäßig verpflichtet sich der Übernehmer gegen Hingabe des Gutes zu vollem Eigentum zu einem bestimmten Gesamtübernahmepreis, auf den alsdann Sonderleistungen usw. angerechnet werden.

Das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung ist eine Kardinalfrage, die das zu begründende Altenteilsverhältnis entscheidend beeinflußt.

Im Durchschnitt wird der Übernehmer vor einem völlig Fremden nicht mehr begünstigt. Trotzdem ist er besser gestellt als dieser, weil er sich bereits den künftigen Erbteil auf den Übernahmepreis anrechnen kann. Die Größe dieses Vorteils schwankt je nach der Wirtschaftslage, Kinderzahl usw. Die Gefahr einer Benachteiligung des Übernehmers liegt besonders nahe bei Spannungsdifferenzen zwischen Verkehrs- und Ertragswert zu Gunsten des ersteren. Zwar hat das B. G. B. das Ertragswertprinzip in den §§ 1515 II, 2049, 2312 anerkannt, jedoch ist das gegenwärtige Wertermittelungsverfahren der Art. 137 E. G., 83 A. G. z. B. G. B. veraltet.

d) Der Vertrag bedarf gerichtlicher oder notarieller Beurkundung.

e) Seiner rechtlichen Natur nach kann er ein reiner Kauf bezw. eine reine Schenkung sein. Dies gilt jedoch nur für Ausnahmefälle. In der Regel handelt es sich um einen Vertrag sui generis.

4. Der Altenteilsvertrag.

a) Zweck des Vertrages und damit unmittelbarer Gegenstand ist regelmäßig die Herbeiführung der Verpflichtung des Übernehmers zur Verdinglichung des vereinbarten Altenteils, der seiner Art, Höhe und Dauer nach jeweils verschieden ist. Die Begründung einer Verpflichtung des derzeitigen Kontrahenten zur Gewährung des Altenteils wird dagegen regelmäßig nicht unmittelbar auf Grund des Vertrages bezweckt, sondern erst mittelbar, und zwar in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer auf Grund des erst zu schaffenden dinglichen Rechts. Zwar kann eine solche Verpflichtung des Übernehmers daneben auch noch unmittelbarer Vertragsgegenstand sein. Eine solche Kumulierung der Rechtsgründe ist jedoch nur dann als beabsichtigt zu unterstellen, wenn der Vertrag ausdrücklich eine Verpflichtung des Übernehmers zur Gewährung des Altenteils sowohl auf dinglicher wie auf vertraglicher Basis vorsieht.

b) Materielle Beschränkungen der Vertragsfreiheit sind heute beseitigt. Eine Ausnahme gilt nur bei Altenteilsbestellungen unter Fremden (§ 1 des Ges. v. 15. III. 18, R. G. Bl. S. 123). Bezüglich der Form genügt die einfache Schriftform des § 761 B. G. B.

c) Seiner rechtlichen Natur nach ist er ein eigenartiges, auch heute noch vorwiegend dem Bauernrecht angehörendes Institut, das zwar gewisse Ähnlichkeiten mit dem reichsrechtlichen Leibrentenvertrag aufweist, im übrigen aber mit diesem nicht zu identifizieren ist.

C. Rechtsverhältnis des Altenteils.

I. Mit der Verdinglichung des Altenteils ist der Altenteilsvertrag regelmäßig erfüllt, es sei denn, daß er Bestandteile enthält, die der Verdinglichung nicht zugänglich sind.

II. 1. Die Frage der Zulässigkeit der Verdinglichung ist lediglich nach Reichsrecht zu beurteilen. Das Sonderrecht gilt nur für die Wirkungen des Altenteilsverhältnisses, nicht für die Voraussetzungen seiner Begründung. Die Auffassung des Altenteilsrechts als eines Rechts sui generis ist somit nicht zu rechtfertigen. Demgemäß ist auch eine Verdinglichung außerhalb des Rahmens der gesetzlich festgelegten Typen unzulässig.

a) Bei Prüfung der einzelnen Bestandteile stellt sich das Wohnungsrecht in der Hauptsache als eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dar. Diese reine Form behält es jedoch nur im Falle des Mitbewohnungsrechts. Im Falle des ausschließlichen Wohnungsrechts tritt die Reallastform hinzu, sodaß es als ein aus beiden Typen zusammengesetztes, aber trotzdem einheitliches Recht erscheint. Durch Parteivereinbarung kann diese Kumulierung auch im ersten Falle eintreten, bezw. im zweiten Falle beseitigt werden. Die Begründung des Wohnungsrechts lediglich in Form der Reallast ist unzulässig.

Die Nutzungsrechte an Garten- bezw. Ackerland und Vieh haben die rechtliche Natur eines mit einer Reallast verknüpften Nießbrauchs.

Die den Rest bildenden Rechte auf bestimmte dem Lebensunterhalt dienende Leistungen haben Reallastcharakter, soweit sie sich nicht in einmaliger Leistung erschöpfen. In diesem Falle ist keine „Verdinglichung“, sondern nur eine dingliche „Sicherung“ durch Hypothekenbestellung zulässig.

b) Die Teilrechte mit Dienstbarkeits- und Reallastcharakter bilden ein einheitliches Recht. Einer besonderen Gesetzesvorschrift bedarf es nicht, weil hierdurch kein Recht sui generis, sondern nur ein gemischtes dingliches Recht geschaffen wird. Es genügt der auf Begründung eines solchen

einheitlichen Rechts gerichtete Parteiwille, der im Hinblick auf die enge wirschaftliche Zweckbeziehung dieser Rechte regelmäßig zu unterstellen sein wird.

2. Die Verdinglichung erfolgt durch Einigung und Eintragung im Grundbuch. In dem in § 50 G. B. O. angegebenen Umfange ist das Recht als einheitliche Belastung des Grundstücks anzusehen.

3. a) Nach der Bestellung ist das eingetragene Recht die Basis des Altenteilsverhältnisses.

b) Der Altsitzer erlangt die Rechte eines dinglich Berechtigten.

c) Der Besteller wird in seiner Eigenschaft als Eigentümer des belasteten Grundstücks sowohl dinglich wie persönlich zur Altenteilsgewährung verpflichtet. Seine Verpflichtung endet mit dem Verlust dieser Eigenschaft. Sein Nachfolger im Grundbesitz haftet unmittelbar.

III. Das Altenteilsverhältnis.

1. Inhalt der Leistungspflicht.

Die Fälligkeit der Leistungen bestimmt sich im Zweifel nach § 760 B. G. B. Erfüllungsort ist regelmäßig die Wohnung des Altsitzers auf dem abgetretenen Gute. Umfang und Beschaffenheit der Leistungen richten sich nach dem eingetragenen Recht. Im Zweifel entscheiden die Kräfte des Gutes und die Bedürfnisse des Altsitzers.

2. Verzug.

a) Bei Schuldnerverzug kann der Altsitzer regelmäßig nur die nachträgliche Erfüllung sowie Ersatz des ihm durch die verzögerte Leistung entstandenen Schadens verlangen. Geldersatz für die geschuldete Leistung kommt erst dann in Frage, wenn er an der nachträglichen Leistung infolge des Verzugs kein Interesse hat. Ein Rücktrittsrecht steht ihm regelmäßig nicht zu.

b) Durch Gläubigerverzug wird der Eigentümer von seiner Leistungspflicht nicht frei. Soweit es sich um Gattungsschulden handelt, kann er die ausgesonderten Leistungen öffentlich versteigern lassen und den Erlös hinterlegen oder sie aufbewahren bezw. privatim verkaufen. Im Falle der Hinterlegung wird er sofort frei, im Falle der Aufbewahrung mindestens dann, wenn die Leistungen infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit zugrunde gegangen sind, im Falle des Privatverkaufs erst nach Auszahlung des Erlöses an den Altsitzer. Ist keine Aussonderung erfolgt, so kann der Alt-

sitzer während der vierjährigen Verjährungszeit Naturalleistung fordern. Bezüglich der Verzugsfolgen macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob es sich um einen spezialisierten oder generellen Altenteil handelt.

3. Unmöglichkeit der Erfüllung.

Bezüglich der Voraussetzungen und Wirkungen gelten die allgemeinen Vorschriften, bezw. die in diesen enthaltenen Grundsätze, mag es sich nun um die objektive, rechtliche oder sittliche Unmöglichkeit handeln. Während erstere das Verhältnis nachhaltig beeinflußt, führen die beiden letzteren nur während ihrer Dauer zu einer Inhaltsänderung der ursprünglich vereinbarten Leistungspflichten.

4. Veräußerlichkeit der Rechte.

a) Das Gesamtrecht ist, falls es unübertragbare Bestandteile enthält, unveräußerlich, kann also weder abgetreten noch gepfändet bezw. aufgerechnet werden.

b) Die einzelnen Bestandteile eines unveräußerlichen Gesamtrechts mit Reallastcharakter sind ebenfalls nicht abtretbar und aufrechenbar, können aber gepfändet werden, soweit hierdurch keine Inhaltsänderung herbeigeführt wird. In demselben Umfange können Ansprüche auf Einzelleistungen nicht nur gepfändet, sondern auch abgetreten und aufgerechnet werden. Letzteres ist jedoch im Verhältnis der Parteien zu einander, soweit g e g e n den Anspruch des Altsitzers ohne dessen Einverständnis aufgerechnet werden soll, ausgeschlossen.

c) Bestandteile des Altenteilsrechts mit Dienstbarkeitscharakter können zwar nicht abgetreten und aufgerechnet, wohl aber der Ausübung nach gepfändet werden, falls nicht eine besondere Gestattung des Eigentümers erforderlich ist. In diesem Falle ist eine Pfändung ohne Gestattung nicht zulässig.

5. Das Altenteilsrecht der Ehegatten.

Wird ein Altenteil für Ehegatten gemeinschaftlich bestellt, so steht jedem der Gatten ohne Rücksicht auf die am überlassenen Gut bestehenden Eigentumsverhältnisse ein selbständiges Recht auf den Altenteil zu, und zwar im Zweifel zu gleichen Teilen. Das Altenteilsrecht der Frau unterliegt der Verwaltung des Mannes, sofern nicht Gütertrennung vorliegt. Es fällt in Ermangelung entgegenstehender Parteivereinbarungen in das eingebrachte Gut, bezw. bei der allgemeinen Gütergemeinschaft in das Sondergut. Die Nutzungen

und Leistungen gebühren beim gesetzlichen Güterstand dem Manne, bei anderen Güterständen fließen sie zum Gesamtgut. Wird die Ehe geschieden, so besteht das Altenteilsrecht stets fort, wenn beide Ehegatten Eigentümer des überlassenen Gutes waren. Gehörte dieses nur einem der Gatten, so ist im Zweifel ebenfalls das Fortbestehen anzunehmen. Erfolgt die Auflösung der Ehe durch Tod des einen der Gatten, so vermindert sich das einheitlich vereinbarte Altenteilsrecht im Zweifel um die Hälfte der teilbaren Leistungen.

D. Beendigung.

Als Beendigungsgründe kommen nur Tod des Altsitzers, rechtsgeschäftliche Aufhebung sowie Untergang des Grundstücks in Frage. Ausnahmsweise kann auch die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks die Beendigung herbeiführen. Der Tod bringt das Recht zum Erlöschen ohne Rücksicht darauf, ob er auf natürlichem Wege oder gewaltsam eingetreten ist. In letzterem Falle steht jedoch den Erben ein Bereicherungsanspruch gegen den Hofbesitzer, der die Tötung verschuldet hat, zu.

E. Zur Reformfrage.

Der Altenteil ist sowohl seiner wirtschaftlichen wie seiner zivilrechtlichen Seite nach in einigen Punkten reformbedürftig, trotzdem aber auch heute noch ein lebenskräftiges Institut, das insbesondere in gegenwärtiger Zeit infolge der jetzt eingeleiteten Schaffung umfangreicher Kleinsiedlungen zu erhöhter Bedeutung gelangen wird.